



Das neue Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2010

Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Sommersession das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2010 zusammen mit der damit verbundenen Ausführungsverordnung in Kraft. Die vorgesehene Steuersatzerhöhung wurde aber aus konjunkturellen Gründen um ein Jahr verschoben. Die Steuersätze werden somit erst auf den 1. Januar 2011 angehoben.

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010	Normalsatz 7.6%
	Reduzierter Satz 2.4%
	Sondersatz 3.6%
Gültige Steuersätze ab 01.01.2011	Normalsatz 8.0%
	Reduzierter Satz 2.5%
	Sondersatz 3.8%

Die wichtigsten Änderungen per 1.1.2010 im Überblick

Das neue Mehrwertsteuergesetz ersetzt das bisherige Gesetz vollständig. Somit sind auch die bisherigen Verordnungen, Merkblätter, Spezialbroschüren und Wegleitungen ab nächstem Jahr nicht mehr gültig. Wir möchten Sie an dieser Stelle über die wichtigsten Änderungen im neuen Mehrwertsteuergesetz informieren.

Steuerpflicht - Freiwillige Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt. Wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000.00 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist von der Steuerpflicht befreit, sofern er nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet. Durch den Verzicht auf die Befreiung kann man sich also freiwillig der Steuerpflicht unterstellen. Dazu sind keine besonderen Gründe oder Mindestumsätze mehr notwendig.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen CHF 75'000.00 bis CHF 250'000.00, die bisher die Steuerzahllast von CHF 4'000.00 nicht erreichten und deshalb bisher nicht steuerpflichtig waren, müssen ihre Steuerpflicht prüfen und sich allenfalls per 01.01.2010 anmelden. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 100'000.00, die bisher steuerpflichtig waren, können bis 31.01.2010 bei der Steuerverwaltung die Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister beantragen.

Vorsteuerabzug für Verpflegung und Getränke

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen. Daher ist ein Ausschluss von 50% des Vorsteuerabzuges auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen. Neu dürfen also 100% der Vorsteuern abgezogen werden.

Fiktiver Vorsteuerabzug anstelle der bisherigen Margenbesteuerung

Die nachgenannten Ausführungen beziehen sich vor allem auf das Motorfahrzeuggewerbe.

Die Margenbesteuerung wird durch den Abzug einer fiktiven Vorsteuer ersetzt. Dieser fiktive Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nicht-steuerpflichtigen Person erwirbt und diesen an einen Abnehmer im Inland liefert. Ein solcher Abzug fiktiver Vorsteuern kann also zum Beispiel vorgenommen werden, wenn ein gebrauchtes Auto gekauft und anschliessend an einen Kunden im Inland verleast oder verkauft wird. Diese Neuregelung führt dazu, dass auch Margenverluste steuerlich berücksichtigt werden können. Da künftig das ganze aus der Lieferung erzielte Entgelt und nicht mehr nur die Marge zu versteuern ist, muss die MWSt auf dem gesamten Rechnungsbetrag auf der Rechnung offen ausgewiesen werden. Den Hinweis margenbesteuert oder differenzbesteuert darf es auf der Rechnung nicht mehr geben. Die Wagenhandelskontrollen, das heisst die Listen über die eingekauften und verkauften Fahrzeuge mit Normalbesteuerung und fiktivem Vorsteuerabzug, müssen auch weiterhin geführt werden.

In der MWSt-Abrechnung für das 1. Quartal 2010 kann auf dem Lagerbestand per 01.01.2010 von Occasionen, die von nicht-steuerpflichtigen Personen angekauft wurden, ein nachträglicher fiktiver Vorsteuerabzug auf dem Einstandspreis in Form einer Einlageentsteuerung geltend gemacht werden. Dabei wird angenommen, dass der bezahlte Ankaufspreis die MWSt enthalten hat, also einem Wert von 107.6% entspricht.

Saldosteuersatzmethode - Neue Saldosteuersätze

Ab dem 01.01.2010 wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem jährlichen Umsatz aus steuerbaren Leistungen von fünf Millionen CHF und einer Steuerzahllast von CHF 100'000.00 möglich sein. Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens eines Jahres beibehalten (bisher: fünf Jahre). Entscheidet sie sich für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach drei Jahren (bisher: nach fünf Jahren) zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen wechseln. Unabhängig davon erhalten alle steuerpflichtige Personen die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 01.01.2010 zu wechseln. In diesem Fall ist bis 31.03.2010 ein schriftliches Gesuch an die Steuerverwaltung zu richten. Wer die gegenwärtige Abrechnungsmethode beibehalten will, braucht nichts zu unternehmen.

Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes. Die wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs. So muss ab dem 01.01.2010 bei auf eigene Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen, die der Erzielung von der Steuer ausgenommener Umsätze oder privaten Zwecken dienen, keine MWSt mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden. In der Folge berechtigen solche Leistungen jedoch nicht mehr zum Vorsteuerabzug, sofern nicht optiert wird.

Option für die Umsätze aus Verkauf oder Vermietung von Liegenschaften

Neu kann auf dem Mietertrag bei der Vermietung von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht-steuerpflichtige Mieter sowie auf dem Verkauf von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht-steuerpflichtige Käufer ebenfalls optiert werden. Bisher war dies nur möglich, wenn der Mieter oder Käufer steuerpflichtig war. Eine Option ist aber ausgeschlossen, wenn die Mietobjekte ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden. Eine Option erfolgt künftig durch offenen Ausweis der Mehrwertsteuer, ein Gesuch ist nicht mehr notwendig. Es ist sicherzustellen, dass ab 01.01.2010 bei optierten, von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die MWSt offen ausgewiesen wird, so zum Beispiel in Miet- und Kaufverträgen.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

SOLIDA Treuhand AG

Martin G. Cavegn, Partner, Eidg. dipl. Treuhandexperte

André Schmid, Partner, Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

Beat Hosang, Geschäftsstellenleiter Disentis, Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

Büro Sedrun Telefon 081 920 33 77
 Fax 081 920 33 78
 Mail sedrun@solidatreuhand.ch

Büro Disentis Telefon 081 920 33 88
 Fax 081 920 33 89
 Mail disentis@solidatreuhand.ch